

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg

Nr 9

Dienstag, 16. April

1912

(Ord. 3. 4. 1912 Nr. 2286.)

Die Spendung der hl. Firmung betr.

Auf verschiedene Anfragen, in welchem Alter die Schulkinder zum Empfang des hl. Sakramentes der Firmung zugelassen werden können, ordnen wir an, daß in solchen Pfarreien, für deren Firmlinge die hl. Firmung in einem Zeitraum von je fünf Jahren erteilt zu werden pflegt, die Schüler vom fünften Schuljahre an, ausnahmsweise auch die Schüler des vierten Schuljahres, zugelassen werden.

Freiburg, 3. April 1912.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R.D.St.N. 27. 3. 1912 Nr. 9976.)

Die Anlage von Geld bei der Kath. Pfarrpfündekasse in Karlsruhe betr.

In Abänderung von Ziffer 8 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1897 Nr. 26792, Erzbl. Anzeigebblatt 1897/99 S. 119, und in Ergänzung derselben werden für die Ausstellung, Prüfung und Versendung der Schuldurfunden und Sparscheine der Pfarrpfündekasse mit Wirkung vom 1. Mai 1912 an folgende Bestimmungen erlassen:

1. Das von unserem Kontrollbureau bisher geführte Kontrollverzeichnis fällt weg.

2. Sämtliche Schuldurfunden und Sparscheine werden von zwei Beamten der Kath. Stiftungsverwaltung Karlsruhe unterzeichnet, nämlich vom Kassenbeamten, der die Geldeinlagen im Kassenbuch vereinnahmte, und vom Dienstvorstand oder seinem Stellvertreter oder, wenn dieser selbst das Geld vereinnahmte, vom Buchhalter. Die unterzeichnenden Beamten sind für die Richtigkeit des Inhalts der Urkunden und der Buchung des Geldes im Kassenbuch verantwortlich.

3. Die Versendung der Schuldurfunden und Sparscheine, die nicht bei uns selbst zu verwahren sind, an die Stiftungsräte geschieht nicht mehr durch unsere Expeditur, sondern durch die Stiftungsverwaltung Karlsruhe.

4. Die Urkunden werden vor der Absendung an die Stiftungsräte oder vor der Übergabe an uns durch unser Kontrollbureau geprüft, mit den von der Stiftungsverwaltung geführten Verzeichnissen verglichen und mit einem vom prüfenden Beamten eigenhändig unterzeichneten Prüfungsvermerk versehen, dem auch der Dienststempel beigedrückt wird.

Die übrigen Bestimmungen der erwähnten Bekanntmachung mit den durch die Bekanntmachung vom 23. April 1902 Nr. 11964, 22. Oktober 1902 Nr. 32204 und 12. Juni 1906 Nr. 17493, Erzbl. Anzeigebblatt 1900/02 S. 402 und 463 und 1906/08 S. 75 getroffenen Änderungen werden in Erinnerung gebracht. Besonders wird wiederholt und dringend empfohlen, die Vorschrift in Ziffer 2 der Bekanntmachung von 1897, wonach uns die Geldeinlagen bei der Kasse spätestens bei Absendung des Geldes anzuzeigen sind, und jene in Ziffer 8 Abs. 3 der gleichen Bekanntmachung mehr als bisher zu befolgen. Die an letzterer Stelle verlangte Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn die in den Schuldurfunden und Sparscheinen angegebenen Zinsanfangszeiten der Bestimmung in Ziffer 5 der Bekanntmachung von 1897 nicht entsprechen.

Karlsruhe, 27. März 1912.

Katholischer Oberstiftungsrat

Fejer

Goldschmidt.

(R.D.St.N. 3. 4. 1912 Nr. 11142.)

Den Einzug der allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1912 betr.

An die katholischen Stiftungsräte.

Das Hauptsteuerregister über die allgemeine Kirchensteuer für das Jahr 1912 ist zum Abschluß gebracht und wird in nächster Zeit für vollzugsreif erklärt werden. Die Stiftungsräte haben die ihnen von der Allgemeinen Kath. Kirchensteuerkasse zugehenden Erhebungsregister über die laufende Steuer sofort nach Empfang an die Kirchensteuererheber weiterzugeben.

Vor der Abgabe der Register an die Erheber haben die Stiftungsräte die in § 28 Abs. 3 der Kath. Landes-Kirchensteuer-Verordnung vorgeschriebene **Nachprüfung** vorzunehmen und wie geschehen am Schlusse der Register zu bestätigen. Sodann sind die Erheber anzuweisen, die Forderungszettel den Pflichten umgehend zuzustellen und hievon der Allgemein. Kath. Kirchensteuerkasse gemäß § 7 der Dienstweisung vom 12. Oktober 1900 Anzeige zu erstatten.

Mit den Erhebungsregistern werden zugleich die für den Steuereinzug erforderlichen Impressen und zwar für die Erhebungsbezirke ohne Ortskirchensteuer mit Einschluß der Forderungszettel und zugehörigen Umschläge zur Versendung gelangen. Den für die Erhebungsbezirke mit Ortskirchensteuer zuständigen Stiftungsräten bleibt es überlassen, den Bedarf an Forderungszetteln (wie auch an Mahn- und Vollstreckungslisten) auf Kosten der Ortskirchensteuerkasse entweder durch unmittelbare Bestellung bei der Aktiengesellschaft Badenia hier oder durch Vermittlung der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse zu beziehen.

Wegen des gemeinsamen Einzugs der örtlichen und allgemeinen Kirchensteuer verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 9. Februar d. Js. Nr. 4302 (Erzb. Anzeigeblatt S. 21).

Karlsruhe, 3. April 1912.

Katholischer Oberstiftungsrat

Feyer

Dürk.

Pfründeauschreiben

Bühl, Dekanats Dffenburg, mit einem Einkommen von 4218 *M.* außer 137.21 *M.* für Abhaltung von 120 gestifteten Fahrtagen und 13.71 *M.* für besondere kirchliche Berrichtungen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Designation vonseiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Holzhausen, Dekanats Waldkirch, mit einem Einkommen von 1040 *M.* außer 137.49 *M.* für Abhaltung von 115 gestifteten Fahrtagen und 15.66 *M.* für besondere kirchliche Berrichtungen und mit der Auflage für den künftigen Pfründnießer, das Pfründeeinkommen zur teilweisen Deckung des Ruhegehaltes des resignierten Pfarrers abzugeben, so daß sein wirkliches Einkommen dem Betrag des ihm nach seinem Dienstalter zustehenden Aufbesserungszuschusses gleichkommen wird. Der Pfründeeinhaber

hat sich die Zuteilung der auf der Gemarkung Nimb- burg wohnenden Katholiken zur Seelsorge und auch ihre Vereinigung mit der Pfarrei Holzhausen gefallen zu lassen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgelegten Dekanate an Seine Erz- zellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Resignation

Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Resignation des Pfarrers Karl Krug auf die Pfarrei Gamburg cum reservatione pensionis unter dem 22. März 1912 angenommen.

Ernennung

Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben mit Entschliebung vom 3. April l. Js. den Pro- fessor der alttestamentlichen Literatur an der Universität Freiburg Gottfried Hoberg zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Versetzungen

1. April: Alexander Lambert Maier, Pfarrer m. Abs. von Söllingen, Pfarrverweser in Prinzbach, i. g. E. nach Reithaslach.
1. „ Joseph Kornmeyer, Vikar in Mannheim, obere Pfarrei, als Pfarrverweser nach Gamburg.
1. „ Heinrich Risch, Vikar in Bruchsal, ad B. M. V., i. g. E. nach Mannheim, obere Pfarrei.
1. „ Otto Deisler, Vikar in Bermatingen i. g. E. nach Bruchsal, ad B. M. V.
1. „ Peter Fank, Vikar in Gamburg, i. g. E. nach Bermatingen.

Sterbfall

30. März: Franz Joseph Haas, resignierter Pfarrer von Ladenburg, † in Heidelberg.

Mesnerdienstbesetzung

Als Mesner wurde bestätigt am

21. März: Landwirt Georg Hoffströpler an der Pfarr- kirche zu Wiesenbach.

